

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Die oldenburgische Viehzucht, ihre Entwicklung und ihr jetziger Standpunkt**

**Rodewald, Wilhelm**

**Oldenburg, 1891**

Gesetz betreffend die Einführung einer Eberköhrung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3651**

Gerstenschrot sowie Kleien. Im Münsterlande findet man des Defteren, daß die volle Milch den Schweinen gefüttert wird und finden die Züchter hierbei ihre Rechnung. Außer der Vollmilch und Magermilch erhalten die Schweine in den Geestlandestheilen Kartoffeln und Steckrüben, als Kraftfüttermittel Roggen, Reismehl, auch wohl Erdnußkuchen und Fleischmehl.

Die Eberhaltung ist eine meist geregelte und befindet sich in den Händen einzelner Landwirte, welche gezwungen sind, der Zuchtichtung entsprechende Eber zu halten. Ueber die in manchen Gegenden eingeführte Eberföhrung sei Folgendes bemerkt:

Das Röhrungegesetz lautet:

### Gesetz betreffend die Einführung einer Eberföhrung.

#### Artikel 1.

§ 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Theile derselben auf Antrag der Amträthe anzuordnen, daß zum Bedecken fremder Schweine nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgängiger Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrunge-Kommission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

§ 2. Der Erlaß der im § 1 erwähnten Anordnung ist im Gesetzblatte bekannt zu machen.

#### Artikel 2.

§ 1. Für die einzelnen Amtsverbandsbezirke, in denen die Eberföhrung eingeföhrt ist, wird der niedrigste Satz des Deckgeldes für einen Eber vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Amtraths in der Röhrunge-Ordnung (Artikel 3) festgesetzt.

§ 2. Die Eberhalter sind verpflichtet, ein Verzeichniß sämmtlicher von ihren Ebern belegten Schweine nach einem ihnen von der Röhrunge-Kommission zu behändigenden Schema ordnungsmäßig zu führen. Dieses Verzeichniß ist der Röhrunge-Kommission spätestens bis zur Hauptföhrung zu übergeben.



### Artikel 3.

Das Nähere zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere wegen der Zusammensetzung der Rührungs-Kommissionen, der den Mitgliedern derselben zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, wegen der Eintheilung der Rührungs-Bezirke u. s. w. wird durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, für die einzelnen Amtsverbandsbezirke zu erlassende Rührungs-Ordnung bestimmt. Vor deren Erlaß ist über den Inhalt derselben der betreffende Amtsrath zu hören.

### Artikel 4.

Die durch die Bornahme der Eberföhrungen erwachsenden Kosten werden aus der Amtsverbandskasse bestritten, in welche auch die Rührungsgebühren fließen.

### Artikel 5.

§ 1. Wer in Zuwiderhandlung gegen den Artikel 1 seinen ungeföhrten oder abgeföhrten Eber zum Belegen gebraucht, oder wissentlich gebrauchen läßt, oder wissentlich seine Schweine von ungeföhrten oder abgeföhrten Ebern belegen läßt, wird für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft.

Die Geldstrafe ist in Fällen der ersteren Art nicht unter dem Zehnfachen, in Fällen der letzteren Art nicht unter dem Dreifachen des niedrigsten Satzes des Deckgeldes (Artikel 2 § 1) zu bemessen.

§ 2. Wer ein niedrigeres Deckgeld, als in der Rührungs-Ordnung festgesetzt ist, annimmt, wer das in Artikel 2 § 2 vorgeschriebene Verzeichniß nicht, oder nicht ordnungsmäßig führt, oder wer dasselbe nicht rechtzeitig einreicht, wird für jeden Fall mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

§ 3. Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Amtsverbandes.

### Artikel 6.

Die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse sind als Polizeibehörden befugt, wegen der vorstehend



gedachten Uebertretungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, die Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Dieses im Jahre 1888 in Kraft getretene Gesetz verdankt seine Entstehung vor allen Dingen der Anregung der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft und in erster Linie der Abtheilung Ammerland.

Es ist dasselbe fakultativ für die einzelnen Gegenden erlassen, und es ist zweifellos, daß dort, wo dasselbe zur Anwendung gekommen ist, bereits segensreiche Erfolge zu verzeichnen sind; so u. a. auf dem Ammerlande, wo die amtliche Röhrunkskommission mit der Bezirksthierschau und dem landwirthschaftl. Verein Hand in Hand arbeitet. Dieses Zusammengehen ist zur Erzielung eines einheitlichen Schweineschlages von der allergrößten Bedeutung.

Im Ammerlande ist als Zuchtziel aufgestellt worden: ein Schwein mit weichem dichten Haar (blaue Flecken in der Haut sind gestattet), frühwüchsig, mit schwerem Gewicht und guten Formen und mäßiger Feinknochigkeit, dabei mehr Fleisch als Speckschwein. Als Modell gilt eine Form ähnlich der des großen Berkshire Schweins.

Zur Blutaufrischung werden von Zeit zu Zeit auf Anregung des landwirthschaftlichen Vereins Zuchtbeere von renomirten Hochzuchten eingeführt.

Die zur eigenen Zucht bestimmten Ferkel werden besonders sorgfältig gepflegt. Sie bleiben 6 bis 8 Wochen am Gesäuge der Mutter; nur in den Marschen, wo die Ferkel mit den Sauen weiden, kommt es vor, daß die ersteren länger saugen, doch nehmen sie beim Weiden viel andere Nahrung auf, sodaß ihre Ansprüche an das Gesäuge der Mutter dadurch geringer werden. In der 4. Woche erhalten sie schon Beisfutter, bestehend in verdünnter süßer Milch.

Wenn auch die Rothlauffeuche in einigen Gegenden der Marsch bisweilen aufgetreten ist, so darf doch der Gesundheitszustand der Schweine im Herzogthum als ein durchaus guter — in der Geest, dem eigentlichen Zuchtgebiete, als ein vorzüglicher bezeichnet werden.



Die Konstitution unseres Schweines und seine Fruchtbarkeit verdienen vor allen Dingen noch ganz besonders der Erwähnung. Diese beiden dem Oldenburger Schweine besonders eigenthümlichen Nutzungseigenschaften müssen und werden vor allen Dingen demselben erhalten bleiben, vereinigt in hohem Grade mit guten Körperformen und entsprechender Frühreife. Was die Fruchtbarkeit anlangt, so wird dieselbe durch folgende Beispiele illustriert. In einem kleinen Dorfe des Ammerlandes warfen drei Sauen im Monat März d. J. je 17, 16 und 15 Ferkel; die eine Sau brachte von ihren 17 Ferkeln 15 groß, die andere ihre 16 sämmtlich und die dritte 14.

Tuberculose und Knochenbrüchigkeit, die in so vielen Gegenden unter den Schweinebeständen aufgeräumt haben, sind hier zu Lande fast unbekannt.

Was den Absatz der Oldenburgischen Schweine anbelangt, so erstreckt sich derselbe, außer dem sehr beträchtlichen Hausverbrauch an Schweinefleisch:

- a. auf den Verkauf von jungen Schweinen im Alter von 6 bis 15 Wochen,
- b. auf den Absatz fetter Schweine, die man in der Regel 10 bis 13 Monate alt werden läßt,
- c. endlich auf den Verkauf von Schinken und Speckseiten durch den Mäster selbst.

Dieselben werden meistens frisch von Händlern aufgekauft, von denselben in sachkundiger Weise geräuchert und dann nach auswärts gesandt. Die Schinken gelangen vom Ammerlande besonders nach Hamburg, Rheinprovinz, Berlin, ferner auch nach außerdeutschen Ländern, ja bis nach Newyork.

Die Schinken des Ammerlandes gehen im Auslande vielfach noch unter der Bezeichnung „Westfälischer Schinken“. Doch geht man damit um, nachdem sich die Produktion und der Absatz der Schinken so stark gesteigert hat, dieselben nunmehr unter eigener Flagge „Ammerländer Schinken“ in den Handel zu bringen.

Die jungen Schweine gehen in alle möglichen Länder und Provinzen, so nach Hannover, Rheinpreußen, Sachsen, nach der Schweiz u. s. w. Ein besonderes Verdienst um den Absatz hat sich der Löniger Produzenten-Verein erworben.

Ein bedeutender Export hat sich im Ammerlande herausgebildet. Hier kommen zum Export, annähernd jährlich:

1. Lebende Schweine im Gewicht von etwa 75 bis 250 kg 9900 bis . 10 000 Stück.
2. Ganze geschlachtete Schweine im Gewichte von etwa 75 bis 250 kg . 4 000 "
3. Geräucherte Schinken etwa . . . 16 500 "
4. Geräucherte Speckseiten etwa . . . 8 000 "
5. Würste, Kleingut zc. Auch hier kommen bedeutende Posten zum Versandt, deren Größe sich indeß nur schwer ziffernmäßig angeben läßt.
6. Junge Ferkel im Alter von 6 bis 12 Wochen kommen jährlich mehrere Tausend Stück zum Export.

Wenn zum Schluß noch einmal die Vorzüge der Oldenburger Zuchtschweine hervorgehoben werden sollen, so sind dieselben folgende:

1. gute Körperformen, namentlich ausgezeichnete Schinkenpartien,
2. kräftige Konstitution,
3. gleichmäßige, dichte Behaarung,
4. Fruchtbarkeit,
5. Frühreife und Mastfähigkeit.

Möchten die Züchter dieser geschilderten Zuchtrichtungen in der Vervollkommnung ihres Schweinestammes immer weitere Fortschritte machen. Sie haben seit längeren Jahren bereits eine Bahn beschritten, die sie innehalten müssen und werden, zur Hebung ihrer Schweinezucht, ihrer ganzen Wirthschaft überhaupt und zur Erhaltung und Verbesserung eines über die Grenzen des Herzogthums hinaus sehr bedeutsamen Schweinestammes.

## V. Statistisches.

Zum Schlusse mögen einige statistische Angaben über die Oldenburger Viehhaltung folgen, welche einer Broschüre des Großherzoglich Oldenburgischen statistischen Bureaus (Direktor Herr Regierungsrath Dr. Kollmann), betitelt „Die Viehhaltung im Großherzogthum Oldenburg nach den

